

Pressemitteilung

Weniger Kinderkrankengeld in Schleswig-Holstein

Telefonische Krankschreibung auch bei Kindern möglich

Kiel, 29.04.2024

Die Nachfrage nach Kinderkrankengeld ist in Schleswig-Holstein im vergangenen Jahr zurückgegangen. Das belegt eine aktuelle Auswertung der AOK NordWest. Danach erhielten 2023 insgesamt 21.507 AOK-Mitglieder diese Leistung. Das sind 8,8 Prozent weniger als im Vorjahr 2022 (23.591), aber mehr als das Doppelte (10.724) im Vergleich zu 2020. In 2021 war es durch die Corona-Pandemie und die damit verbundenen Sonderregelungen zu einem Anstieg der Fallzahlen (19.243) gekommen. „Das Kinderkrankengeld ist ein wichtiges Instrument, damit Eltern und Alleinerziehende ohne finanzielle Nachteile ihre Kinder zu Hause betreuen können. Zur zeitnahen Entlastung der Familien helfen wir mit schnellen digitalen Lösungen, damit die Leistung einfach und unbürokratisch beantragt werden kann“, sagt AOK-Vorstandschef Tom Ackermann.

Frauen tragen Hauptlast

Die Pflege eines erkrankten Kindes ist ein triftiger Grund für Beschäftigte, dem Job fernzubleiben. Der Arbeitgeber muss seine Mitarbeitenden von der Arbeit freistellen, wenn die Voraussetzungen gegeben sind. Wenn der Arbeitgeber das Gehalt nicht fortzahlt, springen die gesetzlichen Krankenkassen für ihre Versicherten ein. „Um den Verdienstaufschlag auszugleichen, unterstützen wir die Eltern mit dem Kinderkrankengeld“, erklärt Tom Ackermann. Die aktuelle AOK-Auswertung zeigt, dass die Frauen in Schleswig-Holstein die Hauptlast bei der Versorgung der Kinder tragen. Deren Anteil lag 2023 bei 77 Prozent aller Fälle. Dagegen übernahm nur etwa jeder vierte Vater die Pflege des Kindes. Im Durchschnitt blieb ein Elternteil pro Krankheitsfall 2,1 Tage zu Hause.

Anspruchsdauer ab 2024

In der Corona-Pandemie wurde aufgrund einer Sonderregelung zum Jahresbeginn 2021 die Bezugsdauer verlängert und die Leistung auch dann bezahlt, wenn wegen der Corona-Pandemie Schulen oder Kitas geschlossen waren und dadurch die Kinder nicht betreut werden konnten. 2024 wurde diese Sonderregelung aufgehoben und grundsätzlich wieder der reguläre Anspruchszeitraum für Kinderkrankengeld herangezogen.

Jedoch wurden zeitgleich die Anspruchstage auf Kinderkrankengeld bei häuslicher Betreuung für die Kalenderjahre 2024 und 2025 erhöht. Danach können Elternteile in diesem und nächsten Jahr 15 statt wie bisher 10 Arbeitstage pro Kind Kinderkrankengeld beziehen, Alleinerziehende 30 Arbeitstage statt 20. Damit steigt die Gesamtzahl der Anspruchstage in den beiden Jahren von 25 auf 35 Arbeitstage im Jahr, für Alleinerziehende von 50 auf 70 Arbeitstage. Voraussetzung ist, dass das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und es im Haushalt keine andere Person gibt, die das Kind pflegen kann.

Einfaches Antragsverfahren

Bleibt das Kind zu Hause, weil es erkrankt ist, muss bei der Krankenkasse ein ärztliches Attest eingereicht werden. Der Vordruck für den Antrag auf Kinderkrankengeld steht für AOK-Versicherte auf der AOK-Webseite unter www.aok.de/nw bereit oder ist über das Online-ServiceCenter ‚Meine AOK‘ abrufbar. Hier können AOK-Versicherte auch jederzeit den aktuellen Status ihres Antrags verfolgen: Vom Eingang, über die Bearbeitung bis hin zur schnellen Entscheidung.

Telefonische Krankschreibung

Seit Mitte Dezember 2023 besteht die Möglichkeit einer telefonischen Krankschreibung auch für Kinder. Kinderärztinnen und Kinderärzte stellen nach telefonischer Anamnese die ‚Ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes‘ aus. Damit kann der Elternteil, der für die Betreuung zu Hause bleibt, den Antrag auf Kinderkrankengeld bei der Krankenkasse stellen. Voraussetzung ist, dass das Kind dem Arzt oder der Ärztin bekannt ist, keine Erkrankung mit schwerer Symptomatik vorliegt und das Kind jünger als zwölf Jahre ist. Die telefonische Krankschreibung kann bis zu fünf Tagen ausgestellt werden.